

Universität Leipzig

Studienordnung für den schulformspezifischen Masterstudiengang für das Höhere Lehramt an Gymnasien

Vom 25. Februar 2011

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

Zweiter Teil: Bildungswissenschaften

Dritter Teil: Kernfächer

Kapitel I	Biologie
Kapitel II	Chemie
Kapitel III	Deutsch
Kapitel IV	Englisch
Kapitel V	Ethik/Philosophie
Kapitel VI	Evangelische Religion
Kapitel VII	Französisch
Kapitel VIII	Geschichte
Kapitel IX	Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft
Kapitel X	Griechisch
Kapitel XI	Informatik
Kapitel XII	Italienisch
Kapitel XIII	Kunsterziehung
Kapitel XIV	Latein
Kapitel XV	Mathematik
Kapitel XVI	Musik ¹⁾
Kapitel XVII	Physik
Kapitel XVIII	Russisch
Kapitel XIX	Sorbisch
Kapitel XX	Spanisch
Kapitel XXI	Sport
Kapitel XXII	Tschechisch
Kapitel XXIII	Polnisch

¹⁾ Die Studienordnung für dieses Kernfach wird von der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig erlassen.

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer, Studienvolumen und Fächerverbindungen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 8 Auslandsaufenthalt
- § 9 Module des Masterstudiums
- § 10 Abschluss des Masterstudiums
- § 11 Studienberatung
- § 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), und der Prüfungsordnung der Universität Leipzig für den schulformspezifischen Masterstudiengang für das Höhere Lehramt an Gymnasien Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums des schulformspezifischen Masterstudienganges für das Höhere Lehramt an Gymnasien mit dem Abschluss Master of Education.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachgewiesen.
- (2) Studienbewerber/innen für den schulformspezifischen Masterstudiengang für das Höhere Lehramt an Gymnasien müssen einen Abschluss des polyvalenten Bachelorstudienganges mit dem berufsfeldspezifischen Profil Lehramt an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Höheres Lehramt an Gymnasien oder eines vergleichbaren lehramtsorientierten

Bachelorstudienganges nachweisen. Mit dem Bachelorabschluss muss die Kombination der Kernfächer nachgewiesen sein, die im Masterstudiengang gewählt werden.

- (3) Hat ein/e Bewerber/in einen mit dem in Absatz 2 genannten Studiengang vergleichbaren lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang abgeschlossen, so muss als weitere Zugangsvoraussetzung dieser Studiengang einen bildungswissenschaftlichen Anteil von mindestens 30 LP sowie den Nachweis von mindestens einer berufspraktischen Praxisphase (SPS), die durch die Bildungswissenschaften begleitet wurde, enthalten.
- (4) Studienbewerber/innen für den schulformspezifischen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien müssen die Teilnahme an einem Kurs Sprecherziehung im Umfang einer SWS bei einem/einer Sprechwissenschaftler/in oder Sprecherzieher/in (Diplom, Magister, Master DGSS) an einer Hochschule nachweisen. Der entsprechende Nachweis ist vom Institut für Germanistik (Bereich Sprechwissenschaft/Sprecherziehung) zu bestätigen. Studienbewerber/innen, die diese Voraussetzung nicht vorweisen, können den Nachweis bis zur Ausgabe der Masterarbeit nachholen.
- (5) Es ist ein phoniatisches Gutachten vorzuweisen, aus dem nicht hervorgeht, dass der/die Studienbewerber/in für den angestrebten Lehrerberuf ungeeignet ist, sofern dieses zu Beginn des Bachelorstudienganges noch nicht vorgewiesen wurde.
- (6) Es ist eine schriftliche Beurteilung vorzuweisen, aus der hervorgeht, dass der/die Bewerber/in aufgrund der in fachdidaktischen Modulen und in schulpraktischen Studien erbrachten Leistungen im polyvalenten Bachelorstudiengang die lehramtsspezifische Eignung für den Masterstudiengang mitbringt. Dies gilt für alle Bewerber/innen, die die fachdidaktischen Module und die schulpraktischen Studien nach dem 1. Oktober 2009 beginnen. Diejenigen, die die Beurteilung nach Satz 1 nicht vorweisen können, müssen an einem obligatorischen Beratungsgespräch teilnehmen, das in Verantwortung der jeweiligen Professur für Fachdidaktik stattfindet. Der Termin wird rechtzeitig in geeigneter Form bekanntgegeben.
- (7) Als fachspezifische Zugangsvoraussetzungen zum Studium sind zu erbringen:
 - in den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Italienisch, und Spanisch der Nachweis des Latinums;

- in den Fächern Latein und Griechisch der Nachweis des Latinums und des Graecums;
 - im Fach Evangelische Religion der Nachweis des Latinums und über Griechischkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Nachweis von Kenntnissen in Griechisch und Latein als Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt in ausgewählten Fächern vom 5. Oktober 2001 in der jeweils gültigen Fassung.
- Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen können in den Vorschriften des Zweiten und Dritten Teils geregelt sein.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium beginnt im Wintersemester.

§ 4 Studiendauer, Studienvolumen und Fächerverbindungen

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Masterarbeit zwei Jahre (vier Semester). Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für den schulformspezifischen Masterstudiengang für das Höhere Lehramt an Gymnasien beträgt 120 Leistungspunkte.
- (2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Im Falle eines Teilzeitstudiums verringert sich der studentische Arbeitsaufwand pro Jahr entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Die Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der/des Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.
- (3) Als Kernfächer müssen zwei Fächer aus der ersten Fächergruppe oder ein Fach aus der ersten und ein Fach aus der zweiten Fächergruppe gewählt werden. Zu den Fächergruppen gehören:
Erste Fächergruppe: Biologie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Latein, Mathematik, Russisch, Sorbisch, Spanisch, Sport
Zweite Fächergruppe: Chemie, Ethik/Philosophie, Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft, Griechisch, Italienisch, Kunst, Musik, Physik, Evangelische Religion, Tschechisch, Polnisch.

Zusätzlich kann die Fächerkombination Mathematik und Informatik gewählt werden.

§ 5

Gegenstand des Studiums und Studienziele

- (1) Der schulformspezifische Masterstudiengang für das Höhere Lehramt an Gymnasien ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Es handelt sich um einen stärker anwendungsorientierten Studiengang.
- (3) Ziel des Studiums ist der Erwerb von bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen sowie gegebenenfalls fachpraktischen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den gewählten Kernfächern, die als Grundlage für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages im gewählten Lehramt erforderlich sind. Das Studium soll die Voraussetzungen für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für dieses Lehramt im Freistaat Sachsen schaffen.
- (4) Der schulformspezifischen Masterstudiengang für das Höhere Lehramt an Gymnasien wird mit dem Master of Education als weiterem berufsqualifizierenden Abschluss beendet.

§ 6

Vermittlungsformen

Mögliche Vermittlungsformen sind:

- Vorlesung (V)
- Seminar (S)
- Schulpraktische Studien (SPS)
- Übung (Ü)
- Praktikum (P).

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt. Weitere Vermittlungsformen können in den Vorschriften des Zweiten und Dritten Teils geregelt werden. Lehrveranstaltungen können nach Maßgabe des Zweiten und Dritten Teils auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden.

§ 7

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das Masterstudium umfasst einen studentischen Arbeitsaufwand von 120 Leistungspunkten (LP) und setzt sich aus zwei Kernfächern, den dazugehörigen Fachdidaktiken und den Bildungswissenschaften zusammen.
- (2) In jedem Studienjahr werden i. d. R. 60 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden soll i. d. R. im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.
- (3) Das Studium ist wie folgt strukturiert:
 - Die Masterarbeit, die in den Fachwissenschaften, oder in den Fachdidaktiken oder in Ausnahmefällen in den Bildungswissenschaften angefertigt werden kann, umfasst 20 LP;
 - Das Kernfach 1 und das Kernfach 2 umfassen jeweils 30 LP;
 - Zu jedem gewählten Kernfach ist jeweils ein Modul (10 LP) Fachdidaktik zu absolvieren;
 - Der Bereich der Bildungswissenschaften umfasst 20 LP.
- (4) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module bezeichnen einen Verbund zeitlich begrenzter, in sich geschlossener, methodisch oder inhaltlich ausgerichteter Lehrveranstaltungen. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel zehn Leistungspunkte.
- (5) Das Masterstudium beinhaltet Schulpraktische Studien in den Modulen der Fachdidaktiken. Näheres regeln die Vorschriften des Zweiten und Dritten Teils.

§ 8 Auslandsaufenthalt

- (1) Ein Auslandsaufenthalt wird grundsätzlich empfohlen. Er ist von den Studierenden selbst zu organisieren; insbesondere haben die Studierenden vor Antritt sicherzustellen, dass die im Ausland zu erbringenden Studienleistungen oder die zu studierenden Module durch den zuständigen Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem jeweiligen Institut anerkannt und auf den Studiengang angerechnet werden.
- (2) Sofern ein Auslandsaufenthalt für den Abschluss des Masterstudiums zwingend nachzuweisen ist, ist dies im Dritten Teil der Prüfungsordnung geregelt.

§ 9 Module des Masterstudiums

Der schulformspezifische Masterstudiengang für das Höhere Lehramt an Gymnasien umfasst die im Zweiten und Dritten Teil dargestellten Module.

§ 10 Abschluss des Masterstudiums

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammensetzt.

§ 11 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die Studienfachberatung. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Studierende sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.

§ 12

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt zum 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Sie wurde am 18. Februar 2010 vom Rektorat im Wege der Ersatzvornahme erlassen.

Leipzig, den 25. Februar 2011

Professor Dr. Martin Schlegel
amtierender Rektor